

## **Lizenzbedingungen**

der Kommfinanz-Software GbR  
für die befristete Überlassung von Software zu Testzwecken

Stand: 01.08.2009

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Die folgenden "Lizenzbedingungen der Kommfinanz-Software GbR" (folgend "Bedingungen" genannt) gelten zwischen der Kommfinanz-Software GbR als Softwareanbieter (nachfolgend "Lizenzgeber" genannt) und dem jeweiligen Nutzer der Software (nachfolgend "Berechtigter" genannt) und regeln die zeitlich begrenzte Überlassung der Nutzungsrechte an dem jeweiligen übergebenen EDV-Programm, folgend auch Software genannt, (Softwareüberlassungsvereinbarung) zu Testzwecken.

1.2 Insoweit gilt für die Testphase grundsätzlich das Recht der Leihe gemäß §§ 598 ff. BGB (analog), respektive mit den folgend vorgenommenen Änderungen.

### **2. Leistungsinhalt**

2.1 Das Recht zur zeitlich befristeten Nutzung der Software zu Testzwecken beinhaltet den Anspruch auf Lieferung und Übergabe der Software, einschließlich eines elektronischen oder eines gedruckten Anwendungs- und Systemhandbuchs soweit und wie für das jeweilige EDV-Programm vorgesehen.

2.2 Weitere Pflichten des Lizenzgebers werden nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung zwischen Berechtigtem und Lizenzgeber von diesem übernommen. Insbesondere besteht seitens des Berechtigten kein Anspruch auf Wartungsleistungen oder „Hot-Line-Support“, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.3 Der Berechtigte ist in seiner EDV-Umgebung verantwortlich für die Sicherstellung der Lauffähigkeit der Software, wie vom Lizenzgeber im Systemhandbuch definiert.

2.4 Der Lizenzgeber macht darauf aufmerksam, dass es trotz sorgfältiger Bearbeitung und aller Qualitätssicherungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht immer möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme, insbesondere wenn sie mit anderen Programmen verbunden werden, so zu entwickeln, dass sie immer fehlerfrei arbeiten.

2.5 Soweit eine Einführungsunterstützung durch den Lizenzgeber erforderlich ist, ist diese, wie auch die Schulung der Mitarbeiter des Berechtigten, gesondert zu vereinbaren.

### **3. Umfang, Dauer und Art der Nutzung**

3.1 Der Berechtigte erhält ein zeitlich befristetes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software (sog. einfaches Nutzungsrecht). Der konkrete Zeitraum der zeitlichen Befristung wird individuell zwischen den Parteien vereinbart. Sollte im Einzelfall eine solche Vereinbarung unterbleiben, beträgt die Dauer der Überlassung drei Monate ab Erhalt der Software.

3.2 Die Software ist urheberrechtlich für den Lizenzgeber geschützt: Der Lizenzgeber bleibt Inhaber aller Rechte an den gemäß 2.1. übergebenen Materialien auch wenn der Berechtigte das Lizenzprodukt verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbinden sollte. Die dem Berechtigten überlassenen EDV -Programme einschließlich der dazugehörigen Unterlagen bleiben im Eigentum des Lizenzgebers. Es ist dem Berechtigten untersagt, die Software oder Teile davon herzustellen oder als Vorlage für Eigenentwicklungen zu verwenden. Diese Verpflichtung ist zeitlich unbegrenzt.

3.3 Die überlassene Software dient ausschließlich Testzwecken, um so einen möglichen späteren endgültigen Erwerb der Software zu eruieren. Der Berechtigte wird die Software

keinesfalls produktiv einsetzen, um sie so als Medium für seine regelmäßige bzw. wirtschaftliche Tätigkeit zu nutzen.

3.4 Der Berechtigte hat nicht das Recht, über den Installationsumfang hinaus Vervielfältigungen bzw. Kopien der Software bzw. der weiter zur Verfügung gestellten Unterlagen anzufertigen. Es sei denn, es handelt sich um die für die Sicherung der künftigen vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen und notwendigen Sicherungskopien der Software bzw. der etwaigen weiteren Unterlagen.

3.5 Der Berechtigte darf nicht für Zwecke Dritter die Software oder Teile davon nutzen und/oder ohne Zustimmung des Lizenzgebers Dritten, die nicht im Rahmen des bestimmungsgemäßen Einsatzes der lizenzierten Materialien, insbesondere der Software (siehe 2.1.) mit diesen in Berührung kommen, Einblick in die hier lizenzierten Unterlagen, insbesondere der Software gewähren.

3.6 Ausdrücke von Daten sind nur aus der laufenden Anwendung heraus und zum ausschließlichen Gebrauch des Berechtigten im Rahmen von Sinn und Zweck der Softwareüberlassung erlaubt.

3.7 Alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses überlassenen Materialien wie insbesondere die Software sowie erstellte Ausdrücke daraus dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Berechtigte verwahrt diese Vertragsgegenstände sorgfältig, um den Zugriff Dritter und jeden Missbrauch zu verhindern.

3.8 Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind die überlassenen Materialien, etwaige Sicherungskopien und gefertigte Ausdrücke dem Lizenzgeber herauszugeben. Der Lizenzgeber kann vom Berechtigten auch wahlweise die Vernichtung der genannten Sachen verlangen. Die vorgenommenen Installationen sind vom Berechtigten von allen Systemen zu löschen. Die vollumfassend erfolgte Löschung ist dem Lizenzgeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

#### **4. Gewährleistung**

4.1 Der Berechtigte hat Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 600 BGB.

4.2 Der Lizenzgeber steht dafür ein, dass die übergebenen und lizenzierten Materialien (gemäß Nr. 2.1) frei von Rechten Dritter sind. Anderenfalls wird der Lizenzgeber diese entweder so abändern, dass deren Nutzung Rechte Dritter nicht berührt oder die Befugnis erwirken, dass diese uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Berechtigten vertragsgemäß genutzt werden können.

4.3 Garantien und/oder zugesicherte Eigenschaften werden vom Lizenzgeber nur bei ausdrücklicher und besonderer Vereinbarung übernommen, insbesondere wird keine Gewähr dafür übernommen, dass durch die Nutzung der Lizenzprodukte bestimmte Ergebnisse erzielt werden können.

#### **5. Haftung und Schadenersatz**

5.1 Der Lizenzgeber hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Im Übrigen wird auf § 599 BGB verwiesen.

5.2 Die Haftung des Lizenzgebers entfällt, wenn der Berechtigte eigenmächtig, d.h. vertragswidrig oder ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Lizenzgeber, Änderungen an der Software oder auch an weiteren Dokumentationsunterlagen vorgenommen hat.

5.3 Der Lizenzgeber haftet nicht für sog. Mangelfolgeschäden, wie insbesondere entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige Einbußen am sonstigen Vermögen des Berechtigten.

5.4 Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn die Schäden des Berechtigten auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtenverletzung des Lizenzgebers beruhen oder, wenn der Lizenzgeber leicht fahrlässig eine vertragswesentlichen Pflicht verletzt. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.

5.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten insgesamt nicht bei Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren oder Garantien des

Lizenzgebers gegenüber dem Berechtigten betreffen oder wenn Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.

5.6 Es besteht Einvernehmen, dass es trotz sorgfältiger Pflichtenerfüllung nach dem jeweiligen Stand der Technik nicht ausgeschlossen werden kann oder nur mit unververtretbarem wirtschaftlichem Aufwand möglich wäre, dass das EDV-Programm vollumfassend in allen Bereichen und Darstellungen zu 100 % fehlerfrei arbeitet.

## **6. Beendigung**

6.1 Der Vertrag endet automatisch nach Ablauf von 3 Monaten nach Erhalt der Software.

6.2 Der Lizenzgeber ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, insbesondere wenn der Berechtigte die Software durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder sie unbefugt einem Dritten überlässt, bzw. Einblicke in diese oder die mit überlassenen Handbücher gewährt. Die Geltendmachung weiterer etwaiger Schadenersatzansprüche seitens des Lizenzgebers bleibt hiervon unberührt.

## **7. Sonstiges**

7.1 Es ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

7.2 Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, bleiben die sonstigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist sinngemäß so auszulegen, dass inhaltlich das Zulässige erreicht wird.

7.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dieser Schriftformvorbehalt kann nur durch eine schriftlich abgefasste, von beiden Vertragspartnern unterschriebene Vereinbarung aufgehoben werden.

7.4 Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Kommfinanz-Software GbR  
Marco Fiedler  
Schützenhofstraße 64  
01129 Dresden

Telefon: 0351 8493 602  
Telefax: 03212 1177 219  
E-Mail: [info@kommfinanz.de](mailto:info@kommfinanz.de)